Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister

Marienmünster, den 16.11.2017

Beschlussvorlage		**Drucksache-Nr.: 077/2017** **Amt für Ordnung und Soziales** **Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer**	
Neufestsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Marienmünster und dessen Vertreter			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.12.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	13.12.2017	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes in NRW (BHKG NRW) ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Neuerungen; insbesondere die Stärkung des Ehrenamtes im Feuerwehrdienst.

Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 6 i.V.m. § 11 Abs. 11 BHKG NRW erhalten Leiter sowie ihre Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe „in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsordnung“ erfolgt.

Die Verordnung wird nicht als verbindlicher Maßstab vorgegeben. Die Kommunen haben deshalb eigenverantwortlich die Höhe der Aufwandsentschädigung festzulegen.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW und aufgrund gestiegener Anforderungen im Aufgabenbereich der Wehrleitung und des damit verbundenen zeitlichen Mehraufwandes ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung durch entsprechende Neufestsetzung sachgerecht.

Es wird daher vorgeschlagen, die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Wehr ab dem 01.01.2018 an die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung auszurichten (§ 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe aa EntschVO NRW).

Für den/die Stellvertreter sollte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Betrages des Leiters der Wehr gewährt werden.

Die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen orientiert sich an den Regelungen für Feuerwehren gleicher Größenordnung. Gleichzeitig wird durch die Bezugnahme auf die jeweils gültige Entschädigungsverordnung eine regelmäßige Anpassung und damit ein inflationärer Ausgleich möglich, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Rates bedarf.

Nach jetzigem Stand wird sich die Aufwandsentschädigung für den Wehrführer damit ab dem 01.01.2018 auf monatlich 219,10 € (bisher 150,00 €) und für den/die Stellvertreter auf monatlich 164,33 € (bisher 130,00 €) belaufen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Der stellvertretende Leiter der Wehr, StBI Tobias Höppner, wird sein Amt aus beruflichen Gründen zum 31.12.2017 niederlegen. Der Leiter der Wehr, StBI Wilfried Meyer, teilt mit, dass nach Ausscheiden von Herrn Höppner eine Neubesetzung dieser Stelle zunächst nicht vorgesehen ist und es damit bei nur einem Stellvertreter (StBI Josef Welling) verbleibt.

Durch den Wegfall dieser Stelle ergeben sich trotz der vorgesehenen Anpassung keine Mehrkosten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Marienmünster wird ab dem 01.01.2018 an die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung ausgerichtet (§ 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe aa EntschVO NRW).

Für den/die Stellvertreter wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Betrages des Leiters der Wehr gewährt.